

VI. GESETZESTEXT (ENTWURF)

26. TITEL: DIE AKTIENGESELLSCHAFT

ZWEITER ABSCHNITT: RECHTE UND PFLICHTEN DER AKTIONÄRE

[...]

B. Geschäftsbericht

I. Im allgemeinen

1. Inhalt

662 *Abs. 1 (neu gefasst):*

«Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus folgenden Teilen zusammen setzt:

1. Jahresrechnung;
2. Lagebericht;

und, so weit das Gesetz es verlangt:

3. Konzernrechnung;
4. Erweiterte Angaben des Verwaltungsrates zur Transparenz und zum Verhältnis von Führung und Kontrolle in der Gesellschaft.»

Abs. 2 (unverändert)

1^{bis} . Erweiterte Angaben

662^{bis} (neu)

«¹Wirtschaftlich bedeutende Gesellschaften sind zu erweiterten Angaben im Geschäftsbericht verpflichtet. Als solche gelten Gesellschaften, deren Jahresrechnung von Revisoren mit besonderer Befähigung zu prüfen ist.

²Die Generalversammlung kann eine Gesellschaft, deren Aktien nicht börsenkotiert sind und die keine Anleiheobligationen ausstehend hat, von der Pflicht zu erweiterten Angaben im Geschäftsbericht freistellen. Erheben Aktionäre, die fünf Prozent des Aktienkapitals auf sich vereinigen, Einspruch gegen den Antrag auf Freistellung, so kommt diese nicht zu Stande. Wird der Einspruch dem Verwaltungsrat später schriftlich eingereicht, so gilt die Freistellung mit Wirkung erstmals für den Geschäftsbericht, der das laufende Geschäftsjahr betrifft, als aufgehoben.

³Ist eine Gesellschaft zu erweiterten Angaben im Geschäftsbericht verpflichtet, enthält dieser:

1. zusätzliche Angaben im Anhang vor allem zu den Organentschädigungen und -krediten;
2. den Grundsatzbeschluss des Verwaltungsrats zur Transparenz und zum Verhältnis von Führung und Kontrolle in der Gesellschaft, mit der Begründung. Verweist der Verwaltungsrat auf ein allgemein anerkanntes und in der Sprache des Geschäftsberichtes zugänglichen Regelwerk, ist dessen Wiedergabe nicht erforderlich;
3. eine Bestätigung des Verwaltungsrates, dass die Gesellschaft sich im Geschäftsjahr an den Grundsatzbeschluss gehalten hat (Einhaltungserklärung). Insoweit als das nicht zutrifft, bezeichnet der Verwaltungsrat die Abweichungen im Einzelnen und begründet sie einlässlich.»

III. Bilanz; Mindestgliederung

663a Abs. 4 (neue Fassung)

Der Begriff «Aktionäre, die eine Beteiligung an der Gesellschaft halten» wird ersetzt durch «bedeutende Aktionäre», wie folgt:

«⁴Gesondert angegeben werden auch... die Gesamtbeträge der Forderungen und der Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gesellschaften des Konzerns oder bedeutenden Aktionären...»

IV. Anhang

663b Absätze 2, 3 und 4 (neu)

«²Der Anhang einer Gesellschaft, die zu erweiterten Angaben im Geschäftsbericht verpflichtet ist, enthält folgende Angaben für das Geschäftsjahr und das Vorjahr:

1. Leistungen zum wirklichen Wert, welche den Mitgliedern des Verwaltungsrates und Dritten, an die er die Geschäftsführung ganz oder zum Teil übertragen hat (Geschäftsleitung), oder ihnen nahe stehenden Personen durch die Gesellschaft oder eine Konzerngesellschaft direkt oder indirekt gewährt wurden, gesondert nach festen und variablen Teilen. Als Leistungen gelten insbesondere:
 - a. Honorare, Löhne und Anteile am Geschäftsergebnis;
 - b. Bonifikationen oder Gutschriften und mittel- oder langfristig geschuldete Entschädigungen;
 - c. Sachleistungen;
 - d. Zuteilung von Beteiligungsrechten der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften und Optionen auf solche Rechte;
 - e. Abgangsentschädigungen;
 - f. Tantiemen;
 - g. Bürgschaften und die Gewährung anderer Sicherheiten;
 - h. Schulderrlass oder Teilverzicht.
 - i. Einlagen und andere Zahlungen oder Gutschriften, welche Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen.
2. Angaben zum Bilanzstichtag hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie ihnen nahe stehender Personen, je mit dem wirklichen Wert, über:
 - a. die von ihnen gehaltenen Beteiligungsrechte der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft und Optionen auf solche Rechte;
 - b. die ihnen von der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft gewährten Darlehen und anderen Kredite.
3. Entsprechende Angaben für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, die während der zwei vorausgehenden Geschäftsjahre ihr Amt beendet haben.
4. In den zusätzlichen Angaben beziffert der Anhang:
 - a. je den Gesamtbetrag für den Verwaltungsrat und den auf jedes einzelne Mitglied entfallenden Betrag;

- b. je den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den höchsten auf ein Mitglied entfallenden Betrag.

³Der Anhang einer zu erweiterten Angaben verpflichteten Gesellschaft gibt ausserdem an:

1. Den Tag der erstmaligen Wahl der im Amt stehenden Revisionsstelle und des Amtsantritts des leitenden Revisors;
2. die Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsstelle und gegebenenfalls der Konzernprüfer in Rechnung stellten, sowie die Summe der Honorare, welche sie und mit ihnen verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen zugunsten der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft in Rechnung stellten.

⁴Sind die Beteiligungsrechte der Gesellschaft an der Börse kotiert, so bleiben weiter gehende Anforderungen der börsenrechtlichen Bestimmungen vorbehalten.»

VI. Lagebericht

663d Abs. 1 (neue Fassung, statt «Jahresbericht»)

«¹Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf mit den Ereignissen von besonderer Bedeutung sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage dar. Er äussert sich zu den geschäftlichen Aussichten und gegebenenfalls zu Forschung und Entwicklung.»

E. Rückerstattung von Leistungen

I. Im Allgemeinen

678 *Abs. 2 (neue Fassung)*

«²Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung sowie diesen nahe stehende Personen haben der Gesellschaft überdies alle Leistungen zurückzuerstatten, welche unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft in einem erheblichen Missverhältnis zur Gegenleistung stehen.»

Abs. 4 (neu)

«⁴Die Gesellschaft trägt in allen gerichtlichen Instanzen die Gerichtskosten und die Parteientschädigung, falls der Kläger begründeten Anlass zur Klage hatte und nicht missbräuchlich handelte.»

Abs. 5 (entspricht dem geltenden Abs. 4)

J. Persönliche Mitgliedschaftsrechte

I. Teilnahme an der Generalversammlung

1. Grundsatz

689 *Abs. 2 (neue Fassung) und Abs. 3 (neu)*

«²Er kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen.

³Die Statuten nicht börsenkotierter Gesellschaften können vorschreiben, dass nur Aktionäre als Stimmrechtsvertreter zugelassen werden. Ist es einem Aktionär im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aktionärskreises nicht möglich, unter den Aktionären einen ihm zumutbaren Vertreter auszuwählen, so bezeichnet die Gesellschaft eine unabhängige Person, die mit der Vertretung beauftragt werden kann. Unterlässt sie dies, so kann die Beschränkung dem Aktionär nicht entgegen gehalten werden.

⁴Jeder Aktionär kann sich von einer Person seiner Wahl begleiten lassen, falls er dem Verwaltungsrat deren Namen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstag bekannt gibt und nicht wichtige Gründe gegen die ausgewählte Person sprechen. Der Begleiter hat weder Stimmrecht noch andere Mitwirkungsrechte.»

3. Vertretung des Aktionärs

689c *b. Organvertreter und unabhängiger Stimmrechtsvertreter*

Einzigter Absatz (bisher) wird Abs. 1 (neu)

Abs. 2 (neu)

«Die Gesellschaft ersucht die Aktionäre vor jeder Generalversammlung um Weisungen für die Stimmabgabe und sorgt dafür, dass der Aktionär seine Weisungen direkt dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter übermitteln kann.»

689d^{bis} *d. Stimmrechtvollmachten ohne Weisung*

«Die durch Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und Depotvertreter abgegebenen Stimmen aus Aktien, für die keine Weisungen erteilt wurden, werden in dem Verhältnis als Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen gezählt, das sich aus der Stimmabgabe der anwesenden Aktionäre und den bei den institutionellen Stimmrechtsvertretern eingegangenen Weisungen ergibt.»

IV. Kontrollrechte der Aktionäre

2. Auskunft und Einsicht

697 «¹Jeder Aktionär ist berechtigt, vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen. Das Begehren wird gestellt:

1. vor der Generalversammlung durch ein schriftliches Ersuchen, das spätestens sechs Wochen vor dem bekannt gegebenen Versammlungstermin der Gesellschaft zugeht; oder
2. an der Generalversammlung durch unmittelbare Fragestellung.

²Die Auskunft auf schriftliche Fragen wird nach Wahl der Gesellschaft mit der Einberufung erteilt oder zu Beginn der Generalversammlung aufgelegt. Unmittelbar gestellte Fragen werden in der Versammlung beantwortet.»

(Absätze 3, 4 und 5 wie heute Absätze 2, 3 und 4)

V. Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

2. Bei Ablehnung durch die Generalversammlung

697b *Abs. 1 Satz 1 (neue Fassung)*

«¹... so können Aktionäre, die zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Börsenwert von einer Million Franken vertreten...»

Neuer Satz 2

«Massgeblich ist der Börsenwert am Ende des letzten Geschäftsjahres.»

Abs. 2 (neu)

«²Die Kantone bezeichnen ein Gericht, welches als einzige Instanz das Gesuch behandelt.»

Abs. 3 (bisher Abs. 2, neue Fassung)

«³Die Gesuchssteller haben Anspruch auf die Einsetzung eines Sonderprüfers, wenn sie glaubhaft machen, dass Gründer oder Organe das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement verletzt haben und diese Verletzung geeignet ist, die Gesellschaft oder Aktionäre zu schädigen.»

3. Einsetzung

697c «¹Das Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers kann sich auf Abklärungen im Bereich der Auskunftsbegehren und weiterer Fragen, die in der Generalversammlung bei der Behandlung des Begehrens zur Sprache kamen, erstrecken.

²Der Richter entscheidet nach Anhörung des seinerzeitigen Antragsstellers und der Gesellschaft.

³Entspricht der Richter dem Gesuch, so beauftragt er einen unabhängigen Sachverständigen mit der Durchführung der Prüfung und umschreibt den Prüfungsgegenstand. Er kann die Sonderprüfung auch mehreren Sachverständigen gemeinsam übertragen.

⁴Gegen den Entscheid des Richters steht die Beschwerde an das Bundesgericht offen.»

7. Kostentragung

697g Abs. 1 (neue Fassung)

«¹Entspricht der Richter dem Gesuch um Einsetzung eines Sonderprüfers, so verpflichtet er die Gesellschaft, dem Sonderprüfer den Vorschuss zu leisten. Die Gesuchsteller können beim Richter den Vollzug des Urteils verlangen.

²Der Richter überbindet die Kosten der Sonderprüfung der Gesellschaft; er kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, die Kosten ganz oder teilweise den Gesuchstellern auferlegen.

³Die Gesellschaft trägt in beiden Instanzen die Gerichtskosten und die Parteientschädigung, falls der Gesuchsteller begründeten Anlass zur Klage hatte und nicht missbräuchlich handelte.»

K. Offenlegung von Jahresrechnung und Konzernrechnung

697h *Abs. 1 erster Halbsatz (neue Fassung)*

«¹Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Abnahme durch die Generalversammlung mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres seit Abnahme verlangt, auf Kosten der Gesellschaft in einer Ausfertigung zuzustellen oder auf elektronischem Wege zugänglich zu machen, wenn

1. die Gesellschaft Anlehensobligationen ausstehend hat;
2. die Aktien der Gesellschaft an einer Börse kotiert sind.»

L. Zwischenbericht (neu)

697i (neu)

«¹Spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet der Verwaltungsrat einer Gesellschaft, die der Pflicht zu erweiterten Angaben im Geschäftsbericht untersteht, den Aktionären einen Zwischenbericht. Dieser beschreibt den Geschäftsverlauf mit den Ereignissen von besonderer Bedeutung, die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft sowie die geschäftlichen Aussichten.

²Hat die Gesellschaft eine Konzernrechnung zu erstellen, so fügt sie dem Zwischenbericht einen vereinfachten konsolidierten Halbjahresabschluss bei, der nach den für die Konzernrechnung geltenden Grundsätzen aufzustellen ist.

³Die Bekanntgabe des Zwischenberichts und gegebenenfalls des konsolidierten Halbjahresabschluss erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen über die Bekanntgabe des Geschäftsberichts.»

DRITTER ABSCHNITT: ORGANISATION DER AKTIENGESELLSCHAFT

A. Die Generalversammlung

I. Befugnisse

698 *Abs. 3 (neu)*

«³Die Statuten können bestimmen, dass Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Grundsätze für Leistungen und Kredite an Organe, insbesondere Grundsätze, nach denen Organmitgliedern Optionen auf Beteiligungsrechte der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften zugeteilt werden, der Genehmigung durch die Generalversammlung bedürfen. Die Genehmigung schränkt die Haftung oder die Rückerstattungspflicht der Organe nicht ein.»

II. Einberufung und Traktandierung

1. Recht und Pflicht

699 *Abs. 2 (hier gestrichen, übergeführt in E-Art. 699a Abs. 1)*

Abs. 2 (früher Abs. 3, neu gefasst)

«²Die Einberufung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder Aktien im Börsenwert von einer Million Franken vertreten, verlangt werden. Massgeblich ist der Börsenwert am Ende des letzten Geschäftsjahres.»

Abs. 3 (bisher Abs. 3 Satz 2)

«³Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anbegehrt.»

Abs. 4 (neu gefasst)

«⁴Entspricht der Verwaltungsrat einem solchen Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung oder Traktandierung anzuordnen.»

2. Termine

699a (Abs. 1 entspricht Art. 699 Abs. 2 OR; Abs. 2 und 3 neu)

«¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

²Der Verwaltungsrat einer Gesellschaft, die zu erweiterten Angaben verpflichtet ist, gibt den Aktionären den für die ordentliche Generalversammlung vorgesehenen Termin mindestens acht Wochen zum voraus bekannt.

³Ein Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder ein Antrag, der in der Einberufung aufgeführt werden soll, muss der Gesellschaft spätestens sechs Wochen vor dem den Aktionären bekannt gegebenen Versammlungstermin zugehen.»

3. (neue Ordnungsziffer, alt 2.) Form

700 *Abs. 2 (neue Fassung)*

«²In der Einberufung sind anzugeben:

1. die Verhandlungsgegenstände;
2. die Anträge des Verwaltungsrats mit einer kurzen Begründung,
3. die schriftlichen Anträge der Aktionäre zu den Traktanden mit einer Zusammenfassung der eingereichten Begründung, falls die Anträge rechtzeitig zugegangen sind, und»
4. falls der Verwaltungsrat schriftliche Auskunftsbegehren rechtzeitig erhalten hat und diese vor der Generalversammlung beantwortet, die entsprechenden Fragen und Antworten.»

701 *(unverändert)*

«4. *Universalversammlung*» *(neue Ordnungsnummer zum unveränderten Marginaltitel)*

III. Vorbereitende Massnahmen; Protokoll

702 *Abs. 3 (neue Fassung)*

«³Das Protokoll ist den Aktionären innerhalb von 20 Tagen auf elektronischem Wege zugänglich zu machen oder jedem Aktionär, der es innerhalb eines Jahres seit der Generalversammlung verlangt, auf Kosten der Gesellschaft in einer Ausfertigung zuzustellen.»

IV. Beschlussfassung und Wahlen

2. Wichtige Beschlüsse

Abs. 2 Ziff. 9 (neu)

- 704 «9. Der Beschluss, mit dem die Gesellschaft sich von der Verpflichtung zu erweiterten Angaben im Geschäftsbericht freistellt. Dieser Beschluss kann nicht in die Statuten aufgenommen werden.»

VI. Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen

2. Verfahren

Abs. 3 (neue Fassung)

706a «³In allen Instanzen verteilt der Richter die Gerichtskosten und die Parteientschädigung bei Abweisung der Klage nach seinem Ermessen auf die Gesellschaft und den Kläger.»

B. Der Verwaltungsrat

I. Im Allgemeinen

4. Amtsdauer

710 *Abs. 1, Satz 2 (neue Fassung)*

«¹... Die Amtsdauer darf vier Jahre nicht übersteigen.»

III. Aufgaben

2. Unübertragbare Aufgaben

a. Hauptaufgaben

716a Abs. 1 Ziff. 3 (abgeänderte Fassung)

«¹Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

...

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesen, der *internen Kontrolle* sowie...»

[statt «Finanzkontrolle»]

Ziff. 5 (abgeänderte Fassung)

«5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Einhaltung der anwendbaren Normen, namentlich der Gesetze, Statuten, Grundsatzbeschlüsse, Reglemente und Weisungen.»

b. Transparenz und Verhältnis von Führung und Kontrolle

716b (neu)

«¹Der Verwaltungsrat einer Gesellschaft, die zu erweiterten Angaben im Geschäftsbericht verpflichtet ist, legt in einem Beschluss die Grundsätze fest, mit denen er die Transparenz gegenüber den Aktionären verbessert und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle in der Gesellschaft anstrebt.

²Der Verwaltungsrat kann zu diesem Zweck auf allgemein anerkannte Regelwerke verweisen oder eigene Grundsätze aufstellen.

³Gegenstand seines Grundsatzbeschlusses sind:

1. Gewährleistung der Transparenz und Massnahmen zur Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten;
2. Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Vereinigung oder Trennung des Vorsitzes von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
3. Umgang mit Interessenkonflikten und Regeln über den Ausstand;
4. Interne Kontrolle im Hinblick auf finanzielle und betriebliche Risiken sowie die Einhaltung der anwendbaren Normen;
5. Besondere Aufgaben für den Verwaltungsrat als Ganzes oder für einzelne Mitglieder oder Ausschüsse in den Bereichen:
 - a. Revision und interne Kontrolle;
 - b. Organentschädigungen und -kredite;
 - c. Nachwuchs sowie Aus- und Weiterbildung an der Spitze.

⁴Der Verwaltungsrat begründet seinen Entscheid zu jedem der fünf Gegenstände des Grundsatzbeschlusses.»

3. Übertragung der Geschäftsführung

716c *Bisher Art. 716b; Abs. 2 Satz 1 (neue Fassung), Abs. 2 (neu)*

«²Das Organisationsreglement:

1. ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und umschreibt deren Aufgaben;
2. regelt die Berichterstattung;
3. bezeichnet die wichtigen Geschäfte, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedürfen;
4. ordnet die innere Organisation und gegebenenfalls die Ausschüsse des Verwaltungsrates.

³Das Reglement wird am Sitz der Gesellschaft hinterlegt. Es ist jedem Aktionär sowie jedem Gläubiger, der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, auf Kosten der Gesellschaft in einer Ausfertigung zuzustellen oder auf elektronischem Wege zugänglich zu machen.»

Abs. 2 wird zu Abs. 3

IV. Sorgfalts- und Treuepflicht

1. Im allgemeinen

Art. 717 (unverändert)

717a 2. Interessenkonflikte (neu)

«¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung legen dem Vorsitzenden Interessenkonflikte rechtzeitig und vollständig offen.

²Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung des Gesellschaftsinteresses nötig sind und leitet die Schritte ein, um den Interessenkonflikt zu lösen. Er fasst ohne die betroffene Person Beschluss über deren Ausstandspflicht.»

C. Die Revisionsstelle

I. Wahl

2. Befähigung

b. Besondere Befähigung

727b Abs. 1 Ziff. 3 (neue Fassung)

«...wenn:

[...]

3. zwei der nachstehenden Grössen, von der Gesellschaft allein oder zusammen mit den unter ihrer einheitlichen Leitung stehenden anderen Gesellschaften, in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
 - a. Bilanzsumme von 30 Millionen Franken;
 - b. Umsatzerlös von 60 Millionen Franken;
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.»

IV. Aufgaben

1. Prüfung

728 *Abs. 1 (neue Fassung, Ersetzung von «Jahresrechnung» durch «Geschäftsbericht»)*

«¹Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und der Geschäftsbericht sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.»

2. Berichterstattung

Abs. 2 (neu)

- 729** «²Bei einer Gesellschaft, die zu erweiterten Angaben im Geschäftsbericht verpflichtet ist, spricht sie sich darüber aus, ob
1. der Geschäftsbericht den Grundsatzbeschluss des Verwaltungsrates zur Transparenz und zum Verhältnis von Führung und Kontrolle in der Gesellschaft wiedergibt;
 2. der Verwaltungsrat die Einhaltung dieses Grundsatzbeschlusses im Geschäftsbericht bestätigt oder, wenn nötig, Abweichungen im Einzelnen angeben und einlässlich begründet hat;
 3. sie Grund hat, an der Richtigkeit der Bestätigung zu zweifeln.»

729 *Abs. 3 (Satz 2 entspricht Abs. 2 mit neuer Fassung)*

«³Der Bericht nennt die Personen, welche die Prüfung geleitet haben, und bestätigt, dass die Anforderungen an Befähigung und Unabhängigkeit erfüllt sind. Er bestätigt, dass weder die Revisionsstelle noch eine mit ihr verbundene Person zugunsten der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft Arbeiten ausgeführt hat, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.»

4. Anzeigepflicht

- 729b** «¹Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung Verstöße gegen Gesetze, die Statuten, Grundsatzbeschlüsse, Reglemente und Weisungen oder andere anwendbare Normen fest, so meldet sie...»

VII. Durchsicht des Zwischenabschlusses

731b *(neu)*

«Ist die Gesellschaft verpflichtet, ihren Aktionären einen Zwischenbericht mit einem konsolidierten Halbjahresabschluss abzugeben, so unterzieht der Konzernprüfer diese einer Durchsicht und bestätigt schriftlich, dass er keinen Grund hat, an der Vertretbarkeit von Bericht und Abschluss zu zweifeln.»

FÜNFTER ABSCHNITT: AUFLÖSUNG DER AKTIENGESELLSCHAFT

A. Auflösung im Allgemeinen

I. Gründe

736 *Abs. 1 (Bezeichnung als Abs. 1 neu)*

Ziff. 1 bis 3 [unverändert]

Ziff. 4 Satz 1 (neu gefasst, mit einem zusätzlichen, eingeschobenen zweiten Satz):

«4. Durch Urteil des Richters, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen. Statt der Auflösung kann der Richter auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen.»

Abs. 2 (neu)

«²In allen Instanzen verteilt der Richter die Gerichtskosten und die Parteientschädigung bei Abweisung der Klage nach seinem Ermessen auf die Gesellschaft und den Kläger.»

SECHSTER ABSCHNITT: VERANTWORTLICHKEIT

A. Haftung

IV. Revisionshaftung

755 *Einzigter Absatz (neue Fassung)*

«Alle mit der Prüfung des Geschäftsberichts befassten Personen...»

B. Schaden der Gesellschaft

I. Ansprüche ausser Konkurs

756 *Abs. 2 (neue Fassung)*

«²Die Gesellschaft trägt in allen Instanzen die Gerichtskosten und die Parteientschädigung, falls der Kläger begründeten Anlass zur Klage hatte und nicht missbräuchlich handelte.»

